

Textilarbeiter-Zeitung

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ ist ein jedes Samstag, Verwandten und Bekannten kostenlos. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 5 Mark.

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Verlag Bernh. Oetz, Düsseldorf 100, Tannenstraße 3. Druck und Versand Joh. van Aken, Crefeld, Luth. Kirchstraße Nr. 53-55. Fernruf: 4692.

Schriftleitung: Düsseldorf 100, Tannenstr. 33. Fernruf 4423, Telegr.: Textilverband Düsseldorf.

Freundschaft.

Du reichst mir schweigend deine Schwielchenhand,
Zust mir die Stirn mit Furchenalten;
Aus tiefen Faltenaugen sprüht der Trost
Im Kampf mit feindlichen Gestalten.

Das Zeugnis deines Schicksals nennt sich Pflicht;
Auf deiner Stirn sich's eingeschrieben;
Und dennoch, wie es Männern ziemt: schlag ein!
Wir wollen uns als Freunde lieben! —

Hubert Delbos.

Der Soziallohn in der Textilindustrie.

Ist der Familienlohn in der deutschen Textilindustrie notwendig? Diese in letzter Zeit oft erörterte Frage muß bei reiflicher Ueberlegung des Für und Wider von jedem vorurteilslos Prüfenden mit einem Ja beantwortet werden. Warum?

1. Um auch dem Kinderbegünstigten Familienvater ein Auskommen für seine Familie zu sichern.

Zu manchen Zweigen der deutschen Textilindustrie war dies in den normalen Vorkriegszeiten nicht möglich. Die Konkurrenz mit dem Auslande war äußerst scharf. Die Rohstoffpreise sind für den deutschen Fabrikanten nicht niedriger als für die Konkurrenz in den hauptsächlichsten Industrieländern: England, Amerika, Frankreich, Belgien, Holland, Schweiz, Polen, Japan. Der Absatz unserer Textilzeugnisse wurde nach manchen Ländern erschwert durch dort erhobene Einfuhrabgaben. Der Konkurrenzkampf konnte von der deutschen Textilindustrie vielfach nur bestritten werden, weil dieselbe durch Geschicklichkeit

und Fleiß im Fabrikanten, durch die Erfindung der hochleistungsfähigen Fortschritte in der Verwendung wie in der unangefesteten Vollkommenheit produktionsfördernder Maschinen und durch geschickte Ausnutzung der Modeschöpfungen in der Massenfabrikation der ausländischen Konkurrenzindustrie meist überlegen war. Dazu wurde in einigen Zweigen Raubbau getrieben durch Ueberbürdung der einzelnen Arbeiter in der Beanspruchung und Bedienung der Arbeitsmaschinen, während die Lohnsätze und Verdienstmöglichkeiten allgemein äußerst niedrig gehalten waren. Die männliche Arbeitskraft wurde immer mehr verdrängt durch die billigere weibliche. Wenn ist nicht die Not und das Elend der Textilarbeiterfamilien bekannt, wo der Vater als alleiniger Verdienner und Ernährer eine Anzahl Kinder zu unterhalten hatte? Da mußte überall geborgt werden, bis durch die Mitarbeit der Frau und Mutter und späterhin der schulpflichtigen Kinder die alten Schulden abgetragen werden konnten. Viele Familien konnten überhaupt nicht mehr aus der Pump- und Schuldwirtschaft herauskommen, weil sie durch Krankheit und Beschäftigungslosigkeit bei den immer wiederkehrenden Konjunkturrückschlägen stets wieder zurückgeworfen wurden.

Genaue Erhebungen vor dem Kriege haben ergeben, daß die Leistungsfähigkeit des Textilarbeiters in den Altersklassen von etwa 18 bis 35 Jahren am größten ist. Dann läßt meist die Schärfe nach und auch die Fingerfertigkeit. Mit der abnehmenden Leistung geht auch das Lohnvermögen des Arbeiter zurück, weil in Spinnerei, Weberei, Färberei, Strickerei, Fleckerei und Stickerei fast alles im Akkordlohn beschäftigt ist. So hat der Familienvater gerade dann mit einer Senkung seines Lohnvermögens zu rechnen, wenn er für die heranwachsenden Kinder die größten Aufwendungen zu machen hat. Das ist das Alter zwischen 35 und 50 Jahren, weil die Kinder dieser Väter meist im schulpflichtigen Alter stehen. Wer will einer Familie mit sechs Kindern im Alter von 2 bis 12 Jahren die Existenzberechtigung absprechen? Das kann kein Christ und kein Sozialist. Dann verheißt man auch dem Vater zu einem den Bedürfnissen dieser Familie entsprechenden Lohnvermögen.

Wer jedoch ohne jede Einschränkung den Standpunkt vertreibt: „Für gleiche Arbeit gleichen Lohn“, der muß der 17-jährigen alleinstehenden Weberin den Lohn zubilligen, den der Familienvater zum Unterhalt seiner achtköpfigen Familie notwendig hat, wenn diese Weberin die gleiche Warenmenge herstellt wie ihr älterer männlicher Kollege. In normalen Zeiten, wo der Konkurrenzkampf mit dem Auslande nicht bestanden werden kann durch den niedrigen Kursstand unserer Markt, dürfte die deutsche Webstoffindustrie wohl kaum in der Lage sein, jedem einzelnen Arbeiter und jeder Arbeiterin mit Durchschnittsleistung einen Lohn zu zahlen, mit dem eine achtköpfige Familie zu unterhalten ist. Weil solche starken Familien jedoch leben wollen, muß ihnen durch nach der Kopfgalt gestaffelte Zulagen die Daseinsmöglichkeit gegeben werden.

2. Ist der Familienlohn in der Textilindustrie notwendig, um die verheirateten Frauen und Mütter von der Fabrikarbeit frei zu machen und sie ihrem selbst-

gewählten Lebensberuf als Hausfrauen und Mütter zuzuführen.

Unser Verband hat im November 1921 durch eine statistische Erhebung festgestellt, daß von 92012 Mitglieðern, die die Fragebogen ausgefüllt hatten, 33667 verheiratet waren, darunter befanden sich 13893 verheiratete Frauen, die in Fabrikbetrieben tätig waren. Diese Frauen hatten 17565 Kinder. Fast all diese Frauen reißt die bittere Not von ihrem Haushalt und ihren Kindern fort in die Fabrik hinein, weil der Lohn des Mannes nicht ausreicht zum Unterhalt der Familie. Während die überwiegende Mehrzahl der jugendlichen Arbeiter nach achtstündiger Fabrikarbeit der Ruhe und Erholung pflegen oder zum Teil auch dem Sport und vergnüglicher Unterhaltung nachgehen kann, beginnt nach der achtstündigen Fabrikarbeit für die bedauernswerten Frauen die schwere Hausarbeit: Zubereitung des Essens für den Abend und den kommenden Mittag, Spülen, Putzen, Wartung der Kinder, Waschen und Flicken. Ihr Tagespensum erfordert nicht 8, sondern 16 und mehr Stunden. Der Sonntag wird für sie meist noch zum Werktag. Dazu kommt die stete Sorge um die Kinder während der Abwesenheit von ihrem Heim. Arme Mütter, bedauernswerte Kinder! Wer möchte nicht ihr Los bessern, die Frauen und Mütter herausreißen aus der herzstötenden Fabrikarbeit, sie den Gatten und Kindern als liebende Lebensgefährtin und Mutter wieder zuführen? Wer sie zur Fabrikarbeit zwingt, in dessen Brust muß die Nächstenliebe längst erstorben sein. Wer aber den Familienlohn ablehnt, der zwingt diese Frauen zur Fabrikarbeit. Jeder, ob Christ oder Sozialist, gönne dem Familienvater eine gerecht bemessene Kopfgalt für die unterhaltungsbedürftigen Familienangehörigen. Wer sie verjagt, schweige von Nächsten- und Bruderliebe. Selbst wenn wir den Eltern kinderreicher Familien durch Zubilligung des Soziallohnes die materiellen Sorgen erleichtern, bleibt ihnen an Mühen und Sorgen eine Last, von der viele jugendliche Arbeiter keine Ahnung haben und die zu tragen manche Ehepaare zu bequem oder zu teig sind.

Die jugendlichen Arbeiter sollten auch bedenken, daß sie selbst später den Familienlohn wohl bringen benötigen. Welche jugendlichen Arbeiter, welche ledigen Arbeiterinnen, die später heiraten wollen, möchten nicht einen Hausstand gründen, wo die Frau sich ganz ihren Pflichten als Gattin, Hausfrau und Mutter widmen kann? Dann sei man bitte konsequent und trete schon jetzt für den Familienlohn ein, wo man selbst noch keinen Vorteil davon hat.

Ausreichende Löhne für alle Arbeiter, aber Hilfe und Unternehmung den Bedürftigen.

Das muß unsere Forderung als christliche Gewerkschaftler sein. Deshalb soll der Grundlohn für den ledigen Arbeiter so hoch bemessen sein, daß er nicht nur selbst davon anständig leben, sondern auch noch zum Unterhalt nichtverdienender Angehöriger beitragen und die notwendigen Rücklagen zur Beschaffung alles Notwendigen zur Gründung eines eigenen Hausstandes machen kann. Das ist nach unseren Begriffen das Existenzminimum. Die Arbeitgeber dagegen verstehen unter Existenzminimum meist nur das unumgänglich notwendige Vegetationsminimum für den einzelnen Arbeiter, wie für die Arbeiterfamilie. Sie möchten gerne die zur unbedingt notwendigen Erhaltung des Lebens der Arbeiter erforderlichen Lebensmittel nach Milligramm, die Kleidung nach Millimeter und die Wohnung nach Kubikzentimeter abmessen. Für dieses Mindestmaß wollen sie dann „gerne ausreichende Löhne bewilligen“. Mit dem, was die Produktion darüber hinaus abwirft, wollen sie selbst „beschneiden für lieb nehmen“. Gegen eine solche nicht nur unsoziale, sondern unmenschliche Auffassung über Existenzminimum, Grundlohn und Soziallohn muß in schärfster Weise angekämpft werden. Unser Verband fordert in seinen Satzungen einen den wirtschaftlichen Verhältnissen und kulturellen Bedürfnissen angepaßten Lohn von angemessener Kaufkraft für jeden Arbeiter. Bei unserem heutigen Kulturstand gehört zu diesen Bedürfnissen wesentlich mehr als Brot, Kartoffeln, schlechte Kleidung und unzulängliche Wohnung. Unser Herrgott hat Vieh und Fisch, Gemüse, Obst und Trauben nicht nur für Kapitalisten und Buchhalter und Schreiber wachsen lassen, ebensowenig wie unsere großen Komponisten, Klavier-, Maler und Bildhauer ihre Werke nur für diese geschaffen haben. Daran wollen auch die Arbeiter ihren berechtigten Anteil haben. Wenn sie wohl eher ein Anspruch auf mehrwöchigen Erholungsurlaub in staubfreier, gesunder Berg- oder Seeluft zu den Arbeitern und Arbeiterinnen, die tagaus, tagein in staub- und dunstgeschwängerten Räumen nervenzerrüttende Akkordarbeit leisten oder dem vergnügungsstollen Großstadtpöbel, der seine Gesundheit in Schlemmerei und Surerei ruiniert? Der abgeheften Arbeiterfrau, die unausgeseht vom frühen Morgen bis spät in die Nacht hinein für Gatten und Kinder sorgt oder der Fabrikantenfrau, die diese Sorge dem Erst- und Zweitmädchen, dem Kindermädchen, der Köchin, der Haushälterin überläßt und selbst wie ein verwöhntes Kind bedient wird? Deshalb die Forderung nach ausreichenden Löhnen für alle Arbeiter — ausreichend aber auch für die kinderreichen Familien.

Um diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die zum Unterhalt von Ehegatten und unbeforsorgten Kindern wie auch andere unterhaltungsbedürftiger Familienangehöriger Zulagen erhalten, möglichst vor Entlassung zu schützen, muß in den Tarifverträgen festgelegt werden, daß diese Zulagen nicht von jedem einzelnen Arbeitgeber zu tragen sind, der die Familienernährer beschäftigt, sondern aus einer Ausgleichskasse, in die alle am Tarifvertrag beteiligten Arbeitgeber den erforderlichen Prozentsatz von der gesamten Lohnsumme einzahlen, gleichviel, ob und wieviel Familienernährer der einzelne Arbeitgeber beschäftigt. In einer Anzahl Tarifgemeinschaften sind solche Ausgleichskassen gebildet und es sind bisher noch keine Klagen laut geworden, daß dort die ledigen Arbeiter gegenüber den verheirateten bevorzugt werden. Zudem bieten die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes verschiedene Sicherungen nach dieser Richtung hin.

Die Verwaltung dieser Kassen und die Prüfung der einzelnen zweifelhaften Ansprüche wie der Beschwerden darf nicht ausschließlich den Arbeitgebern belassen werden. Paritätische Kommissionen, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit gleicher Personenzahl vertreten sind, haben die Verwaltung zu besorgen und unter einem unparteiischen Vorsitzenden Entscheidungen zu treffen. Solche Kommissionen bestehen gleichfalls in verschiedenen Tarifgemeinschaften und haben sich dort gut bewährt. Sie geben den Arbeitern die Sicherheit, daß berechnete Ansprüche berücksichtigt werden und jede Günstlingswirtschaft unterbunden wird.

Wo diese Sicherheiten gegeben sind, muß der Familienlohn eingeführt werden. Als Form hat sich folgende bewährt:

- a) als festes Hausstandsgeld an alle, die in der Hauptachse für einen Haushalt zu sorgen haben;
- b) als Kopfgalt für jeden zu unterhaltenden Familienangehörigen und zwar progressiv gestaffelt;
- c) automatische Steigerung der Sätze, wenn der Haupternährer durch Krankheit oder Erwerbsminderung erheblichen Lohnausfall hat.

Zur Erläuterung einige Beispiele:

1. Eine Arbeiterin hat ihre Mutter zu ernähren. Sie erhält a) das Hausstandsgeld, weil der Unterhalt des Hausstandes größere Aufwendungen für Miete, Beleuchtung, Heizung usw. erfordert, als wenn diese Arbeiterin keinen Hausstand hätte. Sie erhält b) für die zu unterhaltende Mutter außerdem dem Hausstandsgeld eine Kopfgalt.

2. Ein Familienvater hat Frau und vier Kinder zu ernähren. Er erhält a) das Hausstandsgeld wie unter 1., b) die Kopfgalt für die Frau und jedes der vier Kinder. Da bei steigender Kinderzahl die Ausgaben wachsen, muß auch das Einkommen entsprechend wachsen. Es wäre nicht sozial, für das vierte Kind keine höhere Zulage geben zu wollen als für das erste. Folgende Staffelung dürfte angebracht sein:

Hausstandsgeld pro Woche	M. 20,—
Für die Frau pro Woche	„ 20,—
„ das 1. Kind „ „ „	„ 25,—
„ „ 2. „ „ „	„ 30,—
„ „ 3. „ „ „	„ 35,—
„ „ 4. „ „ „	„ 40,—
Zus. als Familienzulage	M. 170,—

Diese Sätze sind maßig. Man bedenke nur, was ein schulpflichtiges Kind allein erfordert für Kleidung und Schuhzeug, wo das Besorgen von einem Paar Kinderschuhen 40 M. bis 50 Mark kostet.

Erkrankt die unter 1. angeführte Arbeiterin oder der unter 2. angeführte Familienvater, so müßten die Zulagen verdoppelt werden. Ebenso wäre bei Lohnausfall durch Betriebsminderung eine Erhöhung der Zulage vorzuziehen und zwar für jeden ausfallenden Arbeitstag um ein Viertel der Gesamtzulage, jedoch, wenn nur noch zwei Tage oder weniger in der Woche gearbeitet wird, die doppelte Zulage zur Auszahlung gelangt.

Eine Beschneidung der Zulage könnte vorgesehen werden, wenn außer dem Haupternährer der Familie noch weitere Familienmitglieder miternähren. Nehmen wir eine Familie von Mann, Frau und vier Kindern im Alter von 8, 13, 17 und 19 Jahren. Wenn die Kinder von 17 und 19 Jahren ein verhältnismäßig gutes Lohnvermögen haben, könnte die Zulage für die beiden schulpflichtigen Kinder in Fortfall kommen und genüge das Hausstandsgeld und die Kopfgalt für die Frau. Die soziale Gerechtigkeit erfordert, daß der Familienlohn nicht gewährt wird, wenn ausreichendes Lohnvermögen den Unterhalt der Familie sicherstellt.

Nach den von unserem Verband angefertigten Erhebungen ist es nicht richtig, daß dort, wo der Familienlohn eingeführt ist, die Tariflohnsätze niedriger sind als in jenen Bezirken, wo kein Familienlohn besteht. Alle größeren Tarifverträge in Rheinland und Westfalen, wo unser Verband ausschlaggebend die Vereinbarungen beeinflusst, sehen den Familienlohn vor. Die Lohnsätze dieser Tarifverträge sind trotzdem fast ausnahmslos höher, zum Teil um mehrere Mark pro Stund höher, als in den Tarifbezirken, wo die gleichartigen Urteile hergestellt werden und kein Familienlohn besteht. Man vergleiche aus

die Tarifhörsätze der Tuchweber in Baden mit denen in Ost- u. Westfalen, der Seltstoffpinner und Baumwollweber in Westfalen und der Gladbacher mit denen in Bayern und Schleien, der Färber, Appreturarbeiter, Sammet- und Seidenweber, Teppichweber und Wandweber in Groß- und im Wuppertal mit denen in Sachsen nach dem Stande vom 1. Januar 1922, dann kann niemand mehr behaupten, daß in den Tarifgebieten mit Familienlohn die Lohnsätze geringer sind als in den Gebieten ohne Familienlohn. Es muß vielmehr festgestellt werden, daß die im Westen gemachten Aufwendungen für den Familienlohn in Nord-, Mittel- und Süddeutschland in die Taschen der Textilunternehmer fließen.

Die Gesamtaufwendungen für den Familienlohn sind durchaus nicht so hoch wie die Arbeitgeber vielfach angeben und die Arbeiter meist glauben. Nach den Erhebungen unseres Verbandes waren von den 92012 erfassten Mitgliedern 33687 verheiratet. Dieselben hatten zusammen 64120 Kinder. Demnach entfallen auf 100 verheiratete Mitglieder 190 Kinder. Kinder unter 14 Jahren waren nur 36822 vorhanden, jedoch für jedes verheiratete Mitglied im Durchschnitt nur ein unterhaltungsbedürftiges Kind gerechnet werden kann. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, wie verhältnismäßig gering die Aufwendungen für eine auskömmliche Familienzulage sind im Verhältnis zu der Gesamtlohnsumme, die an alle Arbeiter zur Auszahlung gelangt. Rechnen wir nach dem für die Gewährung des Familienlohnes gemachten Vorschlag für 33687 verheiratete Arbeiter ein Hausstandsgeld von wöchentlich 20,- Mark, als Zulage für den Ehegatten gleichfalls 20,- M. und für ein Kind durchschnittlich 30,- M., ergibt zusammen für jeden verheirateten Arbeiter 70,- M. und bei 33687 Verheirateten 2356690,- M. an Familienlohn. Der Durchschnittslohn der Textilarbeiter kann wohl mit 8,- angelegt werden. Das ergibt für 33012 Arbeiter 264096,- M. pro Stunde, bei 46 Arbeitsstunden pro Woche 33860416,- M. Dazu die Aufwendung für den Familienlohn, ergibt zusammen eine Wochenlohnsumme von 26217106,- M. Demnach würde die Aufwendung für Familienlohn 6,5 Prozent der gesamten Wochenlohnsumme betragen. Selbst wenn auch a) manche ledige Arbeiter die Familienzulage zur Unterhaltung nicht-erwerbstätiger Eltern und Geschwister gezahlt werden muß, wird die vorstehend errechnete Summe sowie der Prozentfuß sicher nicht überschritten, weil in vielen Fällen Mann und Frau zur Fabrik gehen und bei diesen Ehepaaren das Hausstandsgeld nur an den Mann gezahlt wird und die Kopfszulage an die Ehefrau fortfällt. Wenn demnach nur 6,5 Prozent der Gesamtlohnsumme auf den Familienlohn entfallen, so ist damit erwiesen, wie töricht die Behauptung ist, bei Fortfall der Familienzulage könnten die Lohnsätze der übrigen Arbeiter sehr wesentlich erhöht werden.

So die Produktionsverträge eine Erhöhung der Lohnsätze für alle Arbeiter ermöglichen, muß die Erhöhung unbedingt geordnet und durchgeführt werden. Darüber hinaus gilt es jedoch den noleidenden Familien zu helfen, ohne den übrigen Arbeitern die Möglichkeit eines ausreichenden Einkommens, das nach die notwendigen Ausgaben für Tage der Krankheit und Arbeitslosigkeit sowie zur Gründung eines eigenen Haushaltes gestatten muß, zu nehmen.

Der grundsätzliche Gegner des Familienlohnes ist, muß auch die Kinderzulage für die Kleinkinder der Invaliden- und Angefallenenversicherung sowie der Armen- und Kriegshinterbliebenenversorgung beiseite lassen wollen. Der muß auch die Abzüge für Kinder bei der Bemessung der Einkommensteuer abschaffen. Wer findet den Mut zu solchen unsozialen Forderungen, sei es Ehrgeiz oder Egoismus? Interessant ist auch die Tatsache, daß selbst jene Verbände, die den Familienlohn grundsätzlich verwerfen, in ihren Satzungen Kinderzulagen bei der Streitunterstützung an die Mitglieder verlegen. Also auch dort erhöhte Unterstützung bei gleicher Vertragsleistung. Wo bleibt da die Konsequenz?

Wer das für und Wider des Familienlohnes in der Textilindustrie als sozial gemühter Mensch vorurteilsfrei prüft, wird kein Gegner desselben sein können. Allerdings müssen die notwendigen Sicherheiten gegeben sein, um zu erreichen, daß

1. Allen Arbeitern auskömmliche Tariflöhne und Verdienstmöglichkeiten geboten sind;
2. Die Empfänger von Familienzulagen bei Entlassungen und Entlassungen nicht benachteiligt werden und
3. Jede Säuglingswirtschaft ausgeglichen bleibt. H. F.

Eine Unfall-Unterstützungskasse für unsere Vertrauenspersonen.

In der Nr. 3 unseres Verbandsorgans haben wir auf der letzten Seite die Satzungen der in der Sitzung vom 8. Januar vom Zentralvorstand und der Beratungskommission beschlossenen Unterstützungskasse für die Vertrauenspersonen unseres Verbandes veröffentlicht. Diese neu geschaffene Einrichtung ist für unser Verbandesleben von großer Bedeutung. Sie erhält aus den nachfolgenden Darlegungen:

Die Gewinnung geeigneter und zuverlässiger Mitarbeiter in der Gewerkschaftsbewegung war immer ein Ziel. Vor allem war es in manchen Bezirken vielfach an Vertrauenspersonen gefehlt, die ihr in den allermeisten Fällen recht mäßiges Amt für eine längere Zeit verwalteten wollten. Der ständige Vertrauenspersonwechsel war für den Verband immer von den nachteiligsten Folgen. Die Unterstützungskasse soll hier eine Wendung zum Besseren herbeiführen. Es läßt sich vollkommen rechtfertigen, daß Zentralvorstand und Verbandsauschuß für die Funktionen des Verbandes eine besondere Unfall-Unterstützungskasse geschaffen haben. Unsere Verbandsfunktionäre, die in manchen Gängen im Interesse des Verbandes machen die Sommer und Winter treppauf und treppab laufen müssen, sind vor allem Unfallgefährdet viel mehr ausgesetzt als wie das Gros der Mitglieder. Man braucht hier nur zu erinnern an die Schwierigkeiten gerade in der Sommerzeit und an die vielfach viel zu langen oder überhaupt nicht beendeten

Treppen und Haussture. Die Verbandsmitglieder, die bei Ausübung ihrer Verbandsarbeit durch Unfall einen körperlichen Schaden erleiden, haben darum schon ein moralisches Anrecht auf eine besondere Unterstützung.

Als Funktionäre im Sinne der in der Nr. 3 der „Textilarbeiter-Zeitung“ veröffentlichten Satzungen gelten alle Verbandsmitglieder, die infolge regelrechter Wahl oder im besonderen Auftrage einer Bezirksleitung oder der Hauptleitung vorübergehend oder auf längere Zeit als Angestellte, Beitragskassierer oder als Vorstandsmitglieder im Dienste des Verbandes tätig sind. Alle Mitarbeiter im Verbands, für die unsere neue Einrichtung gelten soll, müssen aber bei der zuständigen Sekretariatsleitung angemeldet und von der Bezirksleitung bestätigt werden.

Die große Bedeutung der Unterstützungskasse geht ganz besonders hervor aus dem § 4 der Satzungen, der folgende Leistungen der Kasse aufzählt:

- Den Unfallverletzten, bzw. ihren Angehörigen können aus Mitteln der Kasse folgende Unterstützungen gewährt werden: 1. Krankenunterstützung, 2. Invalidenunterstützung, 3. Witwenrente und Witwenrente beim Tode eines verheirateten Funktionärs, 4. Sterbegeld.

Die notwendigen Mittel für die Kasse werden beschafft aus Beiträgen der Ortsgruppenkassen und der Zentralkasse.

Als Krankenunterstützung wird für die Zeit, in der der Verletzte Unterstützung aus der Krankenkasse bezieht, die Differenzsumme zwischen dem Krankengeld und dem Arbeitslohn gewährt. Demnach die Arbeitsunfähigkeit des Verletzten über die Unterstützungszeit der Krankenkasse hinaus, so beträgt die Verbandsunterstützung von dem Tage der Einstellung der Krankenunterstützung an, drei Viertel des Lohnes. Die Invalidenunterstützung wird in gleicher Höhe wie die Krankenunterstützung gewährt, d. h. im Falle der Ganzinvalidität drei Viertel des Lohnes. Als Lohn gilt der Lohnsatz des Tarifvertrages. Wo kein Tarifvertrag besteht, ist der im letzten Monat verdiente Lohn für die Berechnung maßgebend.

Ist der Tod des Verletzten die Folge des in Verbandsdiensten erlittenen Unfalles, so wird im Bedarfsfalle, wenn der Verunglückte verheiratet war, an die hinterbliebene Ehefrau eine jährliche Unterstützung gezahlt. Diese beträgt bei einer Mitgliedschaft bis zu fünf Jahren 500,- M., von fünf bis acht Jahren 600,- M., über acht Jahre 700,- M. Ferner werden für jedes noch nicht 15 Jahre alte Kind, für das der Verunglückte gesorgt hat, pro Jahr 50,- M. mehr gezahlt, soweit nicht nach den Verbandsatzungen oder der Versorgungsordnung ein höherer Anspruch besteht.

Stirbt ein Funktionär innerhalb eines Jahres infolge eines im Dienste des Verbandes erlittenen Unfalles, so kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Bei verheirateten Mitgliedern beträgt dasselbe 500,- M., bei ledigen 300,- M., sofern nicht nach den Verbandsatzungen oder der Versorgungsordnung ein höherer Anspruch besteht.

Das sind die wesentlichen Bestimmungen der neu geschaffenen Unfall-Unterstützungskasse, die wir schon in der Nr. 3 unseres Verbandsorgans zum Ausdruck gebracht haben. Vorstand und Verbandsauschuß haben sich damit eines Auftrages, den sie von der Verbandsgeneralversammlung in Münster bekommen haben, entledigt. Es liegt nun im Interesse der für den Verband tätigen Mitglieder, wenn über die Bedeutung dieser neuen und zeitgemäßen Einrichtung durch die Ortsgruppen in Konferenzen oder Versammlungen Aufklärung gegeben wird. Letzteres empfiehlt sich auch schon aus dem Grunde, damit in Zukunft sich mehr opferbereite Mitarbeiter in den Ortsgruppen für die Verbandsarbeit zur Verfügung stellen.

Zur Frage der Bezirkswirtschaftskammern.

Die Schaffung von Bezirkswirtschaftskammern, die grundsätzlich auch in der Weimarer Verfassung (Art. 165) vorgeesehen ist, hat den ganzen Sommer über den Verbandsauschuß des Reichswirtschaftsrates beschäftigt. Die Beratungen und Vernehmungen von Sachverständigen haben ergeben, daß die Bezirkswirtschaftskammern aller Voraussicht nach nur dann über einen leblosen Apparat sich zu einem wirkungsvollen Gliede im Gesamtaufbau unseres Wirtschaftslebens zu erheben vermögen, wenn sie die gesamtwirtschaftlichen Angelegenheiten des Bezirkes zu beraten und zu betreiben haben, also ihre Zuständigkeit nicht auf einzelne Industrie- oder Gewerbegebiete beschränkt bleibt. Sie werden also nach dieser Seite so ungefähr für den Bezirk das sein müssen, was der Reichswirtschaftsrat für das Reich ist. Werden die Bezirkswirtschaftskammern aber so angefaßt, so bedürfen sie eines organischen Unterbaues, denn kommen einzelne Unternehmungen als deren Leiter und Arbeiter direkt in ihnen zum Ausdruck, so ist an ein entsprechendes Arbeiten wegen der Vielheit wohl nicht zu denken. Es müssen also die Industrie- und Gewerbegebiete als solche die Bezirkswirtschaftskammern bilden. Der Deutsche Gewerkschaftsbund steht auf dem Standpunkt, daß es sich dabei nur um eine paritätische Besetzung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer handeln kann.

Nun gibt es schon Zusammenfassungen nach Gewerbegebieten in den Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, die sich als organischen Unterbau für die Bezirkswirtschaftskammern sehr gut eignen würden, wenn sie paritätisch besetzt wären. Das ist bekanntlich nicht der Fall. Es haben bisher in den Kammern nur Unternehmer (Arbeitgeber). Bevor man Neues schafft, soll man versuchen, das Alte zu modernisieren, wenn es an sich gut ist. Von diesem Streben ausgehend, haben die Arbeitnehmervertreter des Reichswirtschaftsrates unter

Führung eines Vertreters des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Dr. Löffler, versucht, Vorschläge für einen zeitgemäßen Umbau der Kammern zu machen, einen Umbau, der die Kammern nach wie vor in ihren jetzigen Funktionen beläßt, sie des Charakters einseitiger Unternehmer-(Arbeitgeber-)vertretungen entkleidet und sie zugleich befähigt, Träger der nach wie vor notwendigen Bezirkswirtschaftskammern zu werden. Diese Vorschläge lauten wie folgt:

1. Vor Schaffung von Bezirkswirtschaftsräten und insbesondere bevor Zusammenlegung, Bezirke und Aufgabendeckelung endgültig festgestellt werden, sind die für Handel und Industrie, Handwerk und Landwirtschaft bestehenden Kammern so umzugestalten, daß sie jenem Räteystem, welches nach Art. 165 der Reichsverfassung den Arbeitnehmern die gleichberechtigte Mitwirkung mit den Unternehmern an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte gewährleisten soll, als Unterstufe dienen können.

2. Die Einflußnahme der Kammern auf die Gestaltung der Wirtschaft sowie der sie betreffenden Einrichtungen und Gesetze ist bisher einseitig dem Unternehmertum zugute gekommen. Den Arbeitnehmern standen und stehen gleiche Möglichkeiten amtlicher Einwirkung nicht zur Verfügung.

Zur Beseitigung dieser ungleichen Verhältnisse, die Kammern aufzuheben oder ihrer amtlichen Bedeutung zu entkleiden, erscheint nach ihrer Bestimmung sowohl als nach ihren wirtschaftlichen Leistungen nicht erwünscht. Vielmehr ist als Unterbau von Räten für die Gesamtwirtschaft größerer Wirtschaftsbezirke und des Reiches eine hinreichende örtliche, berufliche und innerhalb der Berufsgemeinschaften noch fachliche Gliederung, wie sie die Kammern in der Hauptache bereits darbieten, ausdrücklich zu fordern. Die Kammern beilegen, hiezu wahrscheinlich in absehbarer Zeit sie mit wesentlich kaum veränderten Zwecken wieder herstellen müssen.

3. Die hiernach beizubehaltenden Kammern werden zu ihrem Teile die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer dadurch verwirklichen müssen, daß diese von ihnen aufgenommen werden.

Wirkliche Gleichberechtigung setzt dabei grundsätzlich Gemeinamkeit des ganzen Aufgabenbereichs jeder Kammer zwischen ihren Arbeitgeber- und ihren Arbeitnehmermitgliedern voraus. Für die letztgenannten muß außerdem durch zahlenmäßig gleiche Vertretungsstärke die gleiche Möglichkeit, mehr noch die rechtliche Ueberzeugung gegeben sein, erforderlichenfalls die volle Hälfte des Einflusses auf Entscheidungen in der Hand zu haben.

4. Die beste Gewähr hierfür bieten einheitliche paritätische Wirtschaftskammern für Industrie und Handel, das Handwerk und die Landwirtschaft. Dazu gehört Einheit des Verwaltungsbetriebes, des Geschäftsganges, der Geschäftseinrichtungen und der Unterbringung, Parität wie in der Vollversammlung, so in der Besetzung des Vorstandes, der Ausschüsse und der beamteten Geschäftsführung und in der Verwaltung von Sonderinstitutionen.

5. Die grundsätzliche Gemeinamkeit aller Aufgaben zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitgliedern schließt nicht aus, daß einzelne Angelegenheiten der alleinigen Zuständigkeit der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmer-Abteilung zugewiesen, andere der vorzugsweisen Behandlung durch eine Abteilung oder deren Vertretung in dem Vorstande oder dem zuständigen Ausschusse nach Satzung oder Abrede überlassen werden. Im zweiten Falle muß die zunächst unbeteiligte Abteilung die Behandlung einer Angelegenheit als gemeinsame jederzeit verlangen können.

Wo in den Kammern neben den freien wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Kammern noch ein Bedürfnis nach getrennter Meinungsbildung oder Meinungsäußerung oder getrennter Interessensvertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern haben könnten, soll das Gesetz den Kammern darin die Selbstbestimmung nicht beschränken. Für hieraus und für aus rechtmäßigem eigenem Entschlusse erwachsende Aufgaben ist es auch unbedenklich, wenn eine Abteilung der gemeinsamen Wirtschaftskammer des Handwerks, der Landwirtschaft usw. als Teilkammer (z. B. Meisterkammer neben einer Gesellenkammer in der Wirtschaftskammer des Handwerks) auftreten will.

6. Die Bezirke der verschiedenen Kammern sind unter Berücksichtigung des von ihnen vertretenen Wirtschaftszweiges sowie der wirtschaftlich-gewerblichen Verhältnisse der Gegend größeren oder kleineren politischen Verwaltungsbezirken anzupassen. Zwerkkammern sind mit benachbarten zusammenzulegen.

7. Kosten der Wirtschaftskammer, die nicht unter Gesichtspunkten des staatlichen Interesses von Reich oder Ländern getragen werden, sind auf die kammerpflichtigen Unternehmungen des Bezirkes umzulegen.

Es ist von großer Bedeutung, daß es in dieser hochwichtigen Angelegenheit gelungen ist, sämtliche Arbeitnehmerrichtungen auf eine Linie zu bringen. Insbesondere ist es der Sache-förderlich, daß sich auch die Vertreter der freigewerkschaftlichen Richtung auf den Standpunkt gestellt haben, daß man den paritätischen Unterbau durch Hineinahme der Arbeitnehmer in die bestehenden Kammern schaffen muß und nicht etwa dadurch, daß man hinzusetzen an den Kammern ein Arbeitnehmerstockwerk hinaufbaut und beide oben durch ein Mauerloch verbindet. Würde es so gemacht, so bedeutete das eine Bestätigung und Stärkung des Klassengeistes und würde praktisch eine Unfruchtbarkeit der Einrichtung nach sich ziehen.

Die Arbeitgeber stehen zur Zeit den Vorschlägen der Arbeitnehmer in verschiedener Haltung gegenüber. Handwerk und Landwirtschaft sind geneigt, sich auf ihren Boden zu stellen. Dagegen sträubten sich noch Industrie und Handel. Sie wollen die Handelskammern als ihre Domäne nur für sich haben. Man kann ihnen das nachsagen, ob es ihnen aber gelingt, ist nicht sicher. Auf die Dauer genügt nicht, wenn die Arbeitnehmer zielbewußt emig bleiben. Es sind auch jetzt schon Anzeichen vor-

handen, daß sie einzulernen versuchen. Die Entscheidung fällt bald nach dem 24. Januar, denn dann sollen die endgültig abschließenden Beratungen im Verfassungsausschuß des Reichswirtschaftsrats stattfinden.

Allgemeine Rundschau.

Das Arbeitszeitgesetz.

In der Sitzung des sozialpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats am 5. Januar 1922 nahm der Ausschuß nach Zurückstellung einiger Punkte der Tagesordnung den Bericht seines Arbeitsauschusses über das Arbeitszeitgesetz entgegen.

Der Berichterstatter der Arbeitnehmer bezeichnete den Gesetzentwurf als ungeeignet, die Grundlage für eine allgemeine Regelung der Arbeitszeit zu bilden, wie sie von Arbeitnehmerseite schon lange gefordert würde.

Der Berichterstatter der Arbeitgeber erklärte die Berechtigung seiner Ablehnung, weiter an dem Entwurf mitzuarbeiten. Er hatte diese Mitarbeit aber nur für fruchtbar, wenn der Unterausschuß bestimmte Richtlinien für seine Beratungen empfinde, und zwar hinsichtlich der Minderbeziehung der im Gesetz schon ausgenommenen Kategorien.

Es entwickelte sich eine sehr lebhaft geführte Debatte über die weitere Erledigung des Entwurfs. Die Regierung wies auf die Dringlichkeit hin und bat um baldigen Abschluß der Beratungen. Die Arbeitgeber wollten nach wie vor die Beratung des Gesetzes nicht auf die bereits im § 4 bezeichneten Arbeitnehmerkategorien erstreckt wissen, während die Arbeitnehmer auf der allgemeinen Regelung bestanden.

Der sozialpolitische Ausschuß beschließt, daß der Unterausschuß das von der Regierung vorgelegte Gesetz weiterberät, aber in den Kreis seiner Beratung die Erweiterung des Gesetzes auf die ausgeschlossenen Kategorien der Arbeitnehmer nicht aufnimmt.

Die Annahme des Antrages hatte für die Arbeitnehmer nach ihren Erklärungen eine Situation geschaffen, die ihnen infolge der materiellen Bindung des Unterausschusses bezügl. § 4 des Gesetzentwurfs (Ausnahmen) eine weitere Mitarbeit nicht möglich erscheinen ließ.

Eine Feuerungsstatistik.

50000% betrug die Feuerung Mitte 1920 gegen 1913 in Rußland, 8000% Ende 1920 in Oesterreich, 1360% im Deutschen Reich, 560% in Italien, 350% in Frankreich, 165% in England, 80% in den Vereinigten Staaten.

Die englischen Genossenschaftler über Deutschlands Entschädigungspflicht.

In einer Jahresbetrachtung äußert sich das englische Konsumgenossenschaftsblatt, die „Cooperative News“ (Nr. 140 vom 31. Dezember) über die Beziehungen der Alliierten zu Deutschland. In der ersten Jahreshälfte sei der Betrag festgesetzt worden, den Deutschland an Reparationen zu zahlen habe.

Lebensmittelpreise einst und jetzt.

Das deutsche Publikum hat sich bereits daran gewöhnt, die von verschiedenen amtlichen und privaten Stellen berechneten Indexziffern als einigermaßen sicheren Gradmesser der Preischwankungen am Waren- und Lebensmittelmarkt zu betrachten und an diesen Ziffern das Fortschreiten der Teuerung zu beobachten.

Man wird hierbei allerdings sehr oft das Empfinden haben, daß die Preise der Vorkriegszeit wie ein Märchen aus einer längst entwichenen Epoche der Wirtschaftsgeschichte anmuten. Wenn man z. B. liest, daß der Doppelzentner Weizenmehl der am 9. 1. 22 in Berlin mit 970 bis 1060 Mark bezahlt wurde, im November 1921 noch mit 395,10 zu haben war und im entsprechenden Monate des Jahres 1913 durchschnittlich etwa 29,45 kostete, so muß man sich fast wundern, daß Hunger und Elend noch nicht stärker überhandgenommen haben.

Außerordentlich lehrreich ist die nachstehende Uebersicht der Preise einiger wichtiger Lebensmittel, wie sie amtlich für Preußen im Durchschnitt des Monats November ermittelt wurden:

Table with 6 columns: Nov., Kartoffeln, Spätkartoffeln, Weißbrot, Kaffee, ausländ. Schweinefleisch. Rows for years 1913, 1914, 1919, 1920, 1921.

Ferner sind seit der Vorkriegszeit die Preise für ein Kilogramm Erbsen von 39,9 auf 974,7 Pfg., für Reis von 48,6 auf 1350,9 Pfg. und für einen Liter Vollmilch von 21,0 auf 444,5 (auf Mark) gestiegen.

Ein Kommunist, der nicht nach Rußland gehen will.

Vor einiger Zeit machte der Kommunistenführer Friesland-Neuter von sich reden, weil gegen ihn ein Verfahren wegen Mordes eingeleitet werden sollte. Friesland hat, wie zahlreiche in Deutschland eingetroffene deutsche Kolonisten aus Rußland übereinstimmend bekundeten, seinerzeit als Hentersknecht der Sowjetregierung unter den armen deutschen Bauern in Rußland fürchterlich gemüht und wieder ihr Eigentum noch ihr Leben geschont.

Für unsere Arbeiter- und Betriebsräte.

Wer ist im Falle der Entlassung eines Arbeitnehmers zur Anrufung des Schlichtungsausschusses berechtigt? (§ 86 B.M.G.) (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 17. April 1920 - I. A. 1112.)

Der Arbeitnehmer ist im Falle des § 86 nicht zur Anrufung des Schlichtungsausschusses berechtigt, wenn der Gruppenrat (Arbeiterrat, Angestelltenrat) die Anrufung für unbegründet hält (§ 86 Abs. 1, Satz 2).

ständigung nicht gelingt, kann auch der einzelne Arbeitnehmer sich unmittelbar an den Schlichtungsausschuß wenden. Voraussetzung ist also, daß der Gruppenrat, der gewissermaßen die Vorprüfung vornimmt, den Sachverhalt für so schwerwiegend hält, daß er die Anrufung seinerseits wenigstens für begründet erachtet.

Darüber, ob das Wort „Verständigung“ im Satz 3, Absatz 1 von § 86 eine Verständigung zwischen dem Gruppenrat und Arbeitgeber — hierfür spricht der dem Satz 2 zugrundeliegende Gedanke — oder darüber hinaus zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber bedeutet, bestehen in der Literatur zum Betriebsrätegesetz Meinungsverschiedenheiten, deren Lösung der Praxis der Gerichte und Schlichtungsausschüsse überlassen bleiben muß.

Sind abgesetzte Betriebsratsmitglieder wieder wählbar?

Eine Anzahl von Schlichtungsausschüssen hat diese Frage mangels ausdrücklicher Gesetzesvorschriften darüber ohne weiteres bejaht und dadurch die Bestimmung des Betriebsrätegesetzes, wonach bei größtlicher Pflichtverletzung Betriebsratsmitglieder aus dem Betriebsrat ausgeschlossen werden können, vollständig wertlos gemacht.

Aus unserer Industrie.

Endlich Beilegung des Streits im Bekleidungs-gewerbe der Vereinigten Staaten. Keine Lohnherabsetzung.

Die Beilegung des Streits ist, wie das „Mollarchiv“, Berlin, mitteilt, nunmehr in den Hauptstreitgebieten Philadelphias und Chicagos erfolgt, da den Arbeitnehmern der Wochenlohn wieder zugefunden wurde. Das von den Arbeitgebern gewünschte Lohnfortschrittsystem hat nicht durchzubringen vermocht.

Die Weltbaumwollernte 1921/22.

Das amerikanische Landwirtschaftsministerium veranlagt in einem am 21. Dez. v. J. veröffentlichten Bericht die Baumwollernte der Welt in der Kampagne 1921/22 auf 15 533 000 Ballen. Dieses Ergebnis würde den niedrigsten Stand irgend eines Jahres seit 1900 darstellen.

Aus unserer Bewegung.

Gegen oder für den Familienlohn?

Ein Verbandskollege schreibt uns zu dieser sehr zeitgemäßen Frage das Folgende:

Im Vordergrund der Erörterungen aller Fragen, die die Arbeiterschaft interessieren, steht diejenige des Familienlohnes. Die verschiedenartigsten Meinungen kommen dabei zum Ausdruck und werden mit beispielloser Leidenschaft verteidigt.

Als Standpunkt des Arbeitgebers kann man wohl die Ansicht als maßgebend bezeichnen, daß nur die reine Arbeitsleistung zu bezahlen sei. Ob die Arbeit verrichtet wird von einer Frau, einem ledigen oder verheirateten Arbeiter, kann dem Arbeitgeber gleich sein, wenn nur für eine bestimmte Lohnsumme auch eine bestimmte Arbeit verrichtet wird.

Auch vom rein gewerkschaftlichen Standpunkte aus gewertet, der ja für gleiche Leistung gleichen Lohn fordert, muß daran festgehalten werden, daß kein Unterschied in der Entlohnung bei gleicher Arbeitsleistung gemacht werden darf. (Diese Ansicht des Einsenders ist hinsichtlich des Familienlohnes irrig. Wir verweisen auf den Leitartikel in dieser Nummer.)

Die trasse Auswirkung des materialistischen Zeitgeistes, von dem sich aber schon früher die Arbeitgeber leiten ließen, der Geist, der nur Profitgier kennt und nicht

mir einschätze nach Leistung. führte zum Zusammenbruch der Arbeiterkraft. Diese, die von allen Seiten bedrückt wurde, stellte die Forderung an die Menschheit: „Soziale Gerechtigkeit.“ Wie gestaltet sich nun nach dieser Forderung die Lohnfrage?

Es besteht ein Unterschied darin, ob von einem bestimmten Lohn ein einzelner oder eine ganze Familie leben muß. Gewiß muß der ledige Arbeiter unter den heutigen anormalen Verhältnissen für seinen Lebensunterhalt, für seine Bildung usw. erhebliche Ausgaben machen. Jedoch ist die Tatsache nicht zu bestreiten, daß bei gleichem Lohn eine Familie vollständig darben müßte. Das Einkommen hier also auf einer Grenze halten zu wollen, wäre unsozial. Bei den Verdiensten eines solchen Systems kommt eben jener furchtbare kapitalistische Geist des Egoismus zum Ausdruck, der nur sich selbst besorgt, ohne aber der Not der Mitmenschen zu gedenken.

Die politischen Verhältnisse und unsere wirtschaftliche Lage werden dazu führen, daß wir auf vielen Gebieten unsern Lohn erhöhen müssen. Arbeitstendenzen und Forderung muß noch überstanden werden. Der Lohn, der mit der Forderung nicht Schritt gehalten wird, wird dann aber nicht mehr zum Unterhalt einer Familie reichen können und doch ist es eine wahrhaft christliche Tat, wenn dafür eingetreten wird, daß unsere Nachkommenschaft durch einen Familienlohn geschützt wird. Die Entbehrungen während der Kriegszeit haben besonders den Kindern der Textilarbeiter ja ohnehin genug Schonen gebracht. Die Liebe zur Familie und zum Kinde, dessen Leben der modernen, materialistischen Welt so wertlos geworden ist, erfordert gebieterisch ausreichenden Schutz. Was kann da geschehen?

Der 10. Kongress der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, der vom 20.-23. November 1921 in Essen stattfand, stellte folgende Forderung auf:

„Da der Lohn nicht nur ein Teil der Produktionskosten ist, sondern auch das Einkommen des Arbeiters darstellt, von dem dieser mit Familie leben muß, ist die Zahlung eines für die ganze Familie aus reichenden Lohnes anzustreben. Eine Berücksichtigung des Familienstandes und der Zahl der Kinder durch ausreichende Zulagen, die nötigenfalls aus einer Ausgleichskasse zu leisten sind, ist deshalb notwendig. Sie darf aber nicht dazu führen, daß das Existenzminimum als Norm für die Entlohnung zu Grunde gelegt wird.“

Den ledigen Arbeitern muß durch Gewährung eines ausreichenden Lohnes die Gründung eines eigenen Hausstandes ermöglicht werden.“

Mit dieser Forderung des Essener Kongresses zum Familienlohn ist unser Weg gezeigt, aber auch den Arbeitern recht deutlich gesagt, daß der Familienlohn nicht nur für einige Wenige als weiße Salbe gelten soll. Nur die christliche Arbeiterkraft dürfen nicht Schlafwörter in dieser Frage maßgebend sein, sondern der feste Wille, denen zu helfen, die auch mit Familienlohn noch über sich mit Sorgen belastet sind. Wir wollen nicht nur christliche Grundsätze im Munde führen, sondern diese auch von jenen verlangen, die nicht nach Gerechtigkeit handeln wollen.

Die Frage des Familien- oder Existenzlohn in der deutschen Textilindustrie verdient von allen Mitgliedern weitgehendste Beachtung. Mit Vorbedacht und mit dem Leitartikel in dieser Nummer über den Soziallohn in der Textilindustrie wollen wir über diese bedeutungsvolle Frage die Aussprache in unserm Verbandesorgan eröffnen. Es sollen sowohl Freunde wie Gegner des Soziallohn zu Worte kommen. Die für alle Verbandesmitglieder so wichtige Angelegenheit soll dadurch nach allen Seiten hin geklärt werden. Eine später durch die Verbandsleitung noch erfolgende Entscheidung in dieser Frage wird durch die Aussprache hoffentlich gut vorbereitet. Wir erwarten, daß unsere schreibgewandten Mitglieder uns recht bald ihre Meinung zur Frage des Familienlohn mitteilen.

Einiges aus den neuen Satzungen.

Mit dem 1. Januar 1922 sind die neuen Unterabteilungen unseres Verbandes in Kraft getreten. Gegenüber dem alten Statut sind verschiedene Änderungen eingetreten. Es erhebt sich notwendig, um solchen Änderungen vorzuleben, an dieser Stelle auf die Änderungen hinzu weisen.

An Stelle der früheren Kranken- und Arbeitslosenunterstützung ist eine Erwerbslosenunterstützung eingeführt worden. Alle Mitglieder, die bis zum 1. Januar 1922 12 Beiträge der höheren Klassen geleistet haben, erhalten bei Erwerbslosigkeit (Krankheit oder Arbeitslosigkeit) nach dem 1. Januar die neuen Unterabteilungssätze. Mitglieder, die bis 1. Januar keine 12 Beiträge der höheren Klassen leisteten, haben erst Anspruch auf die höhere Unterabteilung nach Leistung von 26 Beiträgen der höheren Klassen. Auch für die freiwilligen Klassen (7, 8, 9 u. 10 Mk.) ist zum Beginn der Unterabteilung nach diesen Klassen, die sich vom 1. Januar 1922 an geltend machen, die Zahl von 12 Beiträgen festgesetzt. Mitglieder, die bis 1. Januar 1922 12 Beiträge der freiwilligen Klassen geleistet haben, können bei Erwerbslosigkeit nach dem 1. Januar in den Kreis der Unterabteilung dieser Klassen alle anderen Mitglieder haben auch hier die 26 wöchentlichen Beiträge zu bezahlen. Neu ist ferner die Bestimmung, daß beim Bezüge von sämtlichen Unterabteilungen der volle Verbandesbeitrag zu zahlen ist (bis 31. März 5 des Jahres). Mitglieder, die diese Bestimmung nicht erfüllen, müssen in Zukunft untergeordnete Klassen. Auch zum Beginn der Erwerbslosenunterstützung in Betrachtung, daß die Beiträge bis zum Tage der Wiedererlangung regelmäßig geleistet sind. Für eine Erwerbslosenunterstützung, die nicht unmittelbar auf die oben erwähnte Art erfolgt, ist die Unterabteilung nicht mehr in Frage. Es muß also in jedem Falle eine regelmäßige Beitragszahlung vorausgesetzt werden.

Die Sterbunterstützung wird ab 1. Januar 1922 nach Leistung von 104 Wochenbeiträgen (früher 150) gewährt.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß der Verband opferwilligen Mitgliedern auch erspürbar Vorteile bietet. Darum zähle jeder freiwillig höhere Beiträge.

Lohnbewegungen in der Textilindustrie.

Lohnbewegung in der Rheinischen Seidenindustrie. Mit dem 21. Januar 1922 trafen die Lohnvereinbarungen, die zwischen dem Arbeitgeberverband der Rheinischen Seidenindustrie und den Gewerkschaften getroffen wurden, ab. Die Gewerkschaften beantragten auf Beschluß einer Betriebsratkonferenz mit Datum vom 5. Januar d. J., beim Arbeitgeberverband eine Erhöhung der bestehenden Feuerungszulage um 50 Prozent. Diese, wie auch die übrigen gestellten Forderungen wurden durch Schreiben des Verbandes der Arbeitgeber vom 7. Januar d. J. abgelehnt, letzterer erklärte sich lediglich dazu bereit, die im Dezember vergangenen Jahres zugestandene Feuerungszulage bis zum 17. Februar d. J. weiter zu gewähren. Die am 12. d. M. stattgefundene, äußerst hart besetzte Betriebsratkonferenz befaßte sich mit der ablehnenden Haltung des Arbeitgeberverbandes. Alle Diskussionsredner waren einhellig der Auffassung, daß die Ablehnung der berechtigten Forderungen der Arbeiterkraft unverhältnißmäßig sei in einer Zeit, in der die Lohnverhältnisse sich von Tag zu Tag härter fühlbar machen und sich die Existenzhaltung für die Arbeiter

Alle Spargelder zahlen wir mit Postscheckkarte an unsere. Ein Logo mit dem Text 'DEUTSCHE Sparerbank' und 'Sparen ist die Kunst'. Unten steht: 'Vordrucke bitte bei den Vertrauensleuten oder bei der Hauptgeschäftsstelle in Essen, Schützenbahn 24, anfordern'.

und ihre Familien immer schwieriger gestaltet. Die Betriebsratkonferenz legte ihre Auffassung in nachfolgender, einstimmig angenommener Entscheidung dar:

Die am 12. im 1. 22 tagende Betriebsratkonferenz der dem Arbeitgeberverband der Rhein. Seidenindustrie angehörenden Betriebe nimmt Kenntnis von dem ablehnenden Standpunkt der Arbeitgeber gegenüber unseren Forderungen. Die Versammlung ist nicht in der Lage, die Ablehnung der Kräfte unter den heutigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu akzeptieren. Auf Grund unserer eingetragenen Forderungen fordern wir vielmehr bis zum 20. Januar Verhandlungen.

Eine neue Lohnbewegung.

Feht in der bayerischen Textilindustrie bevor. Die letzte Lohnbewegung entspricht in keiner Weise der ungeheuren Forderung. Daher haben die Gewerkschaften des Deutschen Textilarbeiterverbandes und unseres Verbandes den Industriellen neue Forderungen unterbreitet, wobei die ersten Normalforderungen in lebensnaher Abstufung von 2 bis 3 Mk., gleich für männliche und weibliche Arbeiter, eingebracht werden sollen. Ferner sollen sämtliche Arbeiter (bisher 10 Prozent Zuschlag erhalten). Die wichtigste Forderung ist das Verlangen nach Aufhebung der Arbeitszeit.

Aus der internationalen Textilarbeiterbewegung.

Internationaler Christlicher Gewerkschaftsbund. Der Vorstand des Internationalen Bundes der Christlichen Gewerkschaften ist am 1. und 2. Januar in Paris zusammengekommen u. ter dem Vorsitz von Jules Girard. Der Vorstand befaßte sich mit der heutigen Lage der Arbeiter in den verschiedenen Ländern und mit der Stellung der Arbeit, der zur Lösung beigetragen werden muß. Weiter wurde über den Entwurf eines Weltweitvertrages gesprochen, woraus ein Programm wird den angeschlossenen Landesvereinen zugewandt werden mit der Bitte, baldmöglichst dem Vorstand des Internationalen Christlichen Gewerkschaftsbundes Anträge bekanntzugeben. Das Programm wird festgelegt werden auf dem nächsten internationalen Kongress, der im Juni/Juli in der Woche des 18. Juni 1922 stattfinden soll. Die internationalen Bünde der verschiedenen Berufe werden gleichfalls zur Teilnahme an diesem Kongress eingeladen werden. Eine internationale Erwerbslosenunterstützung wird vorgeschlagen.

Berichte aus den Ortsgruppen.

Heidenheim. Am 3. 1. 22 hielt unsere Ortsgruppe ihre diesjährige Generalversammlung im Gasthof zum Felten. Aus dem Geschäftsbericht ist folgendes zu entnehmen: Viel Mühe und Arbeit brachten die Betriebsratswahlen, die zum Teil mit Erfolg geführt wurden. Auch bei den Krankenkassenwahlen erzielten wir sehr gute Erfolge. In der Bezirkskrankenkasse ist auf verständigstem Wege eine Einigung erzielt worden und die bisherigen Satzungen zurzeit. Dadurch wurde Geld und Arbeit gespart. Veranstaltungen waren im vergangenen Jahre 67; 8 Mitglieder- und 2 außerordentliche Versammlungen, 6 Betriebs- und 2 Lokalversammlungen, ferner 8 Sprechungen mit anderen Organisationen, 3 Ortsausläufe, 7 Kartell- u. 9 Vorstand- und 2 Frauenmännertreffen, 5 Konferenzen, 13 Vorträge und 2 Ausläufe. Bei der letzten Generalversammlung hatte die Ortsgruppe einen Mitgliederstand von 121, Aufnahmen und Uebertritte 53, Austritte 11, Uebertritte zum christl. Metall- und Tabakarbeiterverband 5, somit ein Mitgliederstand von 155. Einnahmen in vier Quartalen 20 704,80 M., Ausgaben an die Krankenkasse in vier Quartalen 15 220,85 M., an Unterstützungen ausgezahlt 1751,55 M., Ausgaben der Lokalkasse 3077,25 M., Bestand von 1921 283,40 M., Bestand der Lokalkasse am Schluß des Jahres 635,15 M., mithin Summe 20 704,80 M. An drei Mitgliedern wurden Sondererwähnungen gegeben. Außerdem fanden drei freiwillige Sammlungen statt, für Streikende in Baden, Juniosper Heidenheim und Oppauopfer, welche schöne Resultate zeigten. Die Neuwahlen brachten keine großen Veränderungen. Die beiden Vorsitzenden wurden durch Zufall wiedergewählt, Kassierer und Schriftführer ebenfalls. Anschließend fand die Wahl von acht Beisitzern statt. Die neue Verbandsleitung setzt sich nun wie folgt zusammen: erster Vorsitzender Hermann Müller, zweiter Vorsitzender Friedrich Zwickel, Kassierer H. J. Gäßel, Schriftführer Abel Union und acht Beisitzer. Den beiden Unterkassierern Baumann und Bloching wurde noch eine weitere Kraft zur Mitarbeit gegeben.

Neumünster l. Hoff. Am Mittwoch, den 4. Januar, hielt die hiesige Ortsgruppe ihre fällige Generalversammlung ab, welche nur mäßig besucht war. Der erste Vorsitzende, Kollege St. Kaminski, begrüßte die Erschienenen und hoffte, daß das neue Jahr segensbringend wirken möge zum Wohle der christlichen Gewerkschaft. Zum ersten Punkt der Tagesordnung, Abrechnung, erteilte der Vorsitzende dem Kassierer, Kollegen Hohlbein, das Wort. Dieser gab den Kassierbericht vom vierten Quartal, der von den Revisoren geprüft und von der Versammlung genehmigt wurde. Gesamt-Jahreserinnahme 40 840 70 M., Ausgabe 4333,85 M., an die Zentrale gezahlt 31 413,35 M., Ortsgruppenbestand 1620,25 M. Es wurde dem Kassierer einstimmige Entlastung erteilt. Hierauf gab der erste Vorsitzende den Jahresbericht, aus dem hervorging, daß der Mitgliederbestand sich gehoben hat. Wir hatten im ersten Quartal 239, im zweiten Quartal 243, im dritten Quartal 255 und am Schluß des Jahres 270 Mitglieder. Ein jedes Mitglied muß selbst Aktivator werden, dann wird uns um unsere Zukunft nicht bangen, und wir können am Ende dieses Jahres noch ein günstigeres Resultat berichten. Sodann wurden die Wahlen vorgenommen. Als erster Vorsitzender wurde Kollege St. Kaminski wiedergewählt, der zweite der erste Schriftführer Kollege H. Sommerfeld, als zweiter Kassierer Kollege B. H. H. H., als zweite Schriftführerin die Kollege in Frau Therese Kretschmer gewählt, die bisher als Beisitzer im Vorstand tätig war. Auch wurden sämtliche Revellisten einstimmig wiedergewählt. Die Gewählten dankten für das Vertrauen, das man ihnen entgegengebracht hätte und gelobten ihr Bestes beizutragen zur Stärkung unserer Ortsgruppe und zum Segen der christlichen Gewerkschaftsbewegung.

Besondere Bekanntmachungen.

„Die Aufgaben der Betriebsräte in der Textilindustrie.“

So betitelt sich die von unserem Verbandsorgan herangegebene Schrift, die ein genaues Bild unserer Betriebsratentätigkeit vom Herbst vorigen Jahres wiedergibt. Im Mittelpunkt steht der großangelegte Vortrag unserer Kollegen Fahrenbray, der die Aufgaben der Betriebsräte gliedert:

- 1. zur Förderung der deutschen Textilwirtschaft, 2. bei der Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingung. Neben der bekannten graphisch-nachvollziehbaren Darstellung über: „Die organisierte Mitarbeit der Betriebsräte in der Textilindustrie“ enthält die Broschüre eine genaue Erklärung unserer Betriebsratorganisation. Alle Betriebsratsmitglieder und Verbandsfunktionäre sollten im Besitz dieser wertvollen Schrift sein, die eine wichtige Unterlage für ihre Tätigkeit darstellt. Der niedrige Preis von 2,50 M. pro Exemplar ermöglicht allen Kolleginnen und Kollegen die Anschaffung. Die Bestellung wolle man rechtzeitig an die Zentralstelle gelangen lassen, da die Auflage nicht allzu groß ist.

Inhaltsverzeichnis.

Freundschaft — Artikel: Der Soziallohn in der Textilindustrie. — Eine Unfall-Unterstützungskasse für unsere Vertrauensregionen. — Zur Frage der Betriebsratorganisation. — Allgemeine Rundschau: Das Arbeitszeitgesetz. — Eine Lohnbewegung in der Textilindustrie. — Die englischen Gewerkschaften über Deutschlands Entschädigungspflicht. — Lebensmittelpreise einst und jetzt. — Ein Kommunist, der nicht nach Ausland gehen will. — Für unsere Arbeiter- und Betriebsräte: Wer ist im Falle der Entlassung eines Arbeitnehmers zur Annahme des Entschädigungsanspruches berechtigt? — Sind abgesetzte Betriebsratsmitglieder wieder wählbar? — Eine unserer Genossinnen: Ethische Befragung des Betriebs im Bekleidungs-gewerbe der Vereinigten Staaten. — Keine Lohnherabsetzung. — Die Weltbaumwollente 1921/22. — Aus unserer Bewegung: Gegen oder für den Familienlohn. — Einiges aus den neuen Satzungen. — Lohnbewegung in der Textilindustrie: Lohnbewegung in der Rheinischen Seidenindustrie. — Eine neue Lohnbewegung. — Aus der internationalen Textilarbeiterbewegung: Internationaler Christlicher Gewerkschaftsbund. — Berichte aus den Ortsgruppen: Heidenheim. — Neumünster. — Besondere Bekanntmachungen.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Gerhard Müller, Düsselstr. 103, Lünenstr. 33.